

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Fellhornbahn GmbH, Oberstdorf

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekanntgemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bergbahngelände.
- (2) Zum Bergbahngelände gehören die Seilbahn-, Schlepliftrassen, Stationen, Fahrgastbereitstellungs- und Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.
- (3) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Abfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bergbahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 Abs. 2 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln, (z.B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder und DSV-Tipps) wird hingewiesen. Pisten- und Wegekezeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht auf Pisten endet mit der letzten Pistenkontrollfahrt (Uhrzeit siehe Aushang). Danach sind die Pisten geschlossen. Insbesondere ist auf die Lawininformation zu achten.
- (4) Auf die Beachtung des Betretungsverbots des Scheidtobels (insbesondere Skifahr-, Skitour-, Variantenfahr-, Snowboardfahrverbot) und die Belegung mit Geldbuße (Verordnung des Landratsamts Oberallgäu zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs im Scheidtobel vom 25.9.1995; Amtsblatt Nr. 41) wird verwiesen.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

- (1) Allgemein gültige Bestimmungen:
 1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
 2. Vom Bergbahnpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebs, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bergbahnanlagen und im Bergbahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
 3. Sofern das Bergbahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Bergbahnanlagen und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bergbahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten oder Euro 100,- zu entrichten, sofern er nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt.
 - c) an anderen als den dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und auszusteigen.
 - d) die Fahrzeuge - auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen zu verlassen.
 - e) in den Stationen und während der Beförderung zu rauchen.
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Liftrasse herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände wegzuwerfen, sowie sich von den Stützen der Anlage abzustoßen.
 4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 5. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.
- (2) Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen:

Die Türen in den Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen dürfen nur durch das Betriebspersonal oder **auf besondere Anweisung** geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.
- (3) Bestimmungen für die Beförderung mit Sesselbahnen:
 1. Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Querrichtung, sich hinauslehnen, aufstehen sowie das Platzwechseln während der Fahrt sind verboten.

2. Kinder unter 1.25 m dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Diese muss unmittelbar neben den Kindern sitzen, d.h. es darf kein Leerplatz entstehen. Es dürfen höchstens jeweils zwei Kinder nebeneinander sitzen. Die Aufsichtsperson muss in der Lage und bereit sein, den Kindern, mit denen sie auf einem Sessel fährt, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels. Außerdem hat die Aufsichtsperson die Aufgabe zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist, eine Sesselbahn zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten. Die Aufsichtsperson muss dem Kind die Regeln zur Benutzung einer Sesselbahn und die erforderlichen Verhaltensweisen – auch bei Stillstand der Bahn – erklären.
3. Ein einziges Kleinkind darf auf dem Schoß einer Aufsichtsperson befördert werden, wenn sich der Schließbügel noch richtig schließen lässt. In diesem Fall darf die Aufsichtsperson keine weiteren Kinder unter 1.25 m begleiten.
4. Die Beförderung von Kindern in Gruppen kann einer speziellen Regelung vorbehalten bleiben.

§ 3 Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung soweit nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden in dem ausgehängten Fahrplan bekanntgemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt, das gilt auch für im Fahrplan nicht vorgesehene Fahrten.
- (3) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlage zur Beförderung solcher Personen wird nicht übernommen.
- (4) Ein auf Fahrkarten gespeichertes Lichtbild wird an den Kontrollstellen auf Monitoren abgebildet, die vom Kontrollpersonal eingesehen werden können.

§ 4 Beförderung von Tieren und Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck, Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Bergbahn entstehen. Sportgeräte sind - soweit vorhanden - in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraums kann die Bergbahn hierfür Zusatzentgelte verlangen. Das Betreten von Skipisten ist mit Tieren nicht gestattet.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung / Entzug des Fahrausweises

- (1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden, die:
 1. gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bergbahnpersonals nicht befolgen.
 2. durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebsablauf erheblich stören.
 3. gegen die FIS-Regeln verstoßen
 4. betrunken sind.
 5. sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen.
 6. mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.
- (2) Der Fahrausweis kann Personen entzogen werden, die
 1. die Sicherheit an Bergbahn-, Liftanlagen und Skipisten gefährden.
 2. Weisungs- und Verbotstafeln missachten.
 3. gesperrte oder geschlossene Pisten befahren.
 4. mit einem Betretungsverbot ausgewiesene Gebiete betreten oder befahren.
 5. durch Missachtung der FIS-Regeln Dritte gefährden oder verletzen.
- (3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

(1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten.

(2) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekanntgegeben.

(3) Anspruch auf ermäßigte Fahrpreise für Gruppen usw. besteht nur, wenn diese geschlossen angereist sind. Gruppen, die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. In Zweifelsfällen haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Ermäßigung des Fahrpreises nachzuweisen.

(4) Bei Verlust oder bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Einzel- oder Zeitfahrausweises oder einer Punktekarte wird im Grundsatz kein Ausgleich gewährt. Ebenso erfolgt keine Rückvergütung bei witterungsbedingten Einbußen sowie für nicht benutzte Fahrkarten infolge Krankheit oder Verletzung.

(5) Eventuell berechnete Rückerstattungen können nur an den Stellen erfolgen, bei denen die Fahrkarten gelöst wurden.

(6) Die Fahrausweise sind nicht übertragbar.

(7) Ermäßigte Preise werden nur gewährt bei Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises mit Geburtsdatum.

(8) Mit dem Kauf einer Saisonkarte bestätigt der Kunde, dass das Foto und die Adresse gespeichert und für einen möglichen Neukauf in der kommenden Saison verwendet werden darf. Außerdem erhält der Kunde zum Zeitpunkt des Vorverkaufs der kommenden Saison eine Information.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat.
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ.
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.
5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.

Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1. und 3. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Absatzes (1) beträgt das Zweifache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch Euro 40,-.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz (1) Nr. 2 auf einen Zuschlag von Euro 10,-, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag der Bergbahn gegenüber nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z. B. Witterungsverhältnisse, sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen.

Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

(1) Die Bergbahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.

(2) Für Verschulden haftet die Bergbahn nur, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschließlich Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten betroffen sind.

(3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche - insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen - sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(4) Die Bergbahn haftet insbesondere nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen sowie für die den Bergen und der Witterung eigentümlichen Gefahren.

(5) Keine Haftung für verschmutzte Kleidung. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann es konstruktionsbedingt und damit unvermeidbar zum Abtropfen verschmutzten Wassers von den Führungsrollen, den Seilen und den Stützen der Liftanlage auf Gäste und Sessel kommen. Für Verschmutzungen der Kleidung durch solches tropfendes, bzw. auf den Sesseln stehendes Wasser wird daher nicht gehaftet.

(6) Fahrgäste mit gesundheitlichen Einschränkungen benutzen die Seilbahn auf eigenes Risiko. Das Seilbahnunternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden.

Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes, die bei Benutzung der Seilbahn oder im Falle einer Bergung eine Gefährdung für sich oder andere Personen darstellen können, sind dem Bahnpersonal vor Fahrtantritt unaufgefordert mitzuteilen.

§ 10 Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Bergbahngelände findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Bergbahnpersonal zu übergeben.

§ 11 Datenschutz und Videoüberwachung

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes (z.B. Lichtbild) erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs, sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 12 Verjährung

Die Verjährungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Bergbahn ist der Sitz der Bergbahn.

§ 14 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Oberstdorf, im September 2017
Fellhornbahn GmbH